



Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Tennisclub Deisswil, nachstehend „TCD“ genannt, besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stettlen.

Der TCD hat ideelle Zwecke, nämlich:

Pflege und Förderung des Tennisspiels, sowie der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der TCD ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und wenn sinnvoll auch entsprechender regionaler Vereinigungen (VBTC, etc.)

Im TCD besteht Gleichberechtigung für Frau und Mann. Um die Schreibweise zu vereinfachen, werden nachfolgend Personen nur in männlicher Form aufgeführt.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des TCD sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren, Studenten und Lehrlinge
- Schüler
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen und nicht unter die Kategorie Junioren, Studenten und Lehrlinge fallen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TCD besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbunden und geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Junioren, Studenten und Lehrlinge sind Personen in Ausbildung bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende. Um in den Genuss des Juniorenbeitrages zu kommen, haben sie einen Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung, Schülerschein oder ähnliches) zu erbringen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht wie Aktivmitglieder.

Schüler sind Personen bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind Freunde des TCD, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie sind auf der Clubanlage des TCD willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Passivmitgliedschaft ist auch juristischen Personen möglich.



Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme in den TCD erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Dem Ehegatten, sowie den Kindern von Clubmitgliedern bis zum Beginn des Jahres in dem sie das 18. Altersjahr erreichen, kann die Aufnahme in den TCD nicht verweigert werden.

Jugendliche, bis zum Beginn des Jahres in dem sie das 18. Altersjahr erreichen, benötigen für die Aufnahme in den TCD die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt. Dieser haftet für die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen gegenüber dem TCD.

Die Aufnahme ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten, des Spielreglementes und anderer allgemein verbindlicher und ergänzender Weisungen und Beschlüsse mitzuteilen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl gegebenenfalls zu begrenzen.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem TCD bzw. der Übertritt von Aktiv zu Passiv und umgekehrt, kann nur mittels schriftlicher Mitteilung oder E-Mail an den Vorstand auf Jahresende erfolgen. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener finanzieller Verpflichtungen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 5 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es steht der Versammlung frei, die Verfügung des Ausschlusses zu begründen oder nicht.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Hauptversammlung, Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss mit der Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 8 Tage im Voraus zugestellt werden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Anregungen und Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss mit der Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 8 Tage im Voraus zugestellt werden.



Art. 8 Hauptversammlung, Kompetenzen

Oberstes Organ des TCD ist die Hauptversammlung. In ihre Kompetenz fallen:

- Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte sowie der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes, der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten, Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge, über die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz entscheiden kann

Art. 9 Hauptversammlung, Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern, beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen das absolute Mehr der Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Stimmenvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen erfolgen normalerweise offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 der nachfolgend aufgeführten Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär (Vizepräsident)
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann
- IC-Verantwortlicher
- Platzchef (Techn. Kommission)
- Beisitzer (nach Bedarf)

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte des Clubs, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen, und vertritt den Club nach Aussen. Der Präsident führt mit dem Sekretär oder Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident ist auch stimmberechtigt mit Stichentscheid.

Der Präsident leitet alle Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.



. 11 Spielkommission

Die Spielkommission besteht mindestens aus dem Spielleiter und dem Juniorenobmann. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Spielkommission konstituiert sich selbst. Sie stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung das Spielreglement auf und sorgt für dessen Innehaltung. Sie übernimmt die Organisation sportlicher Veranstaltungen im TCD und zeichnet für die Jugendförderung verantwortlich.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, üben die Kontrolle der die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind befugt, auch im Laufe des Rechnungsjahres, in die Buchführung Einsicht zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Jahresbeitrag

Der Vorstand erstellt jährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Voranschlag, der die Höhe der Mitglieder- und sonstigen Beiträge enthalten soll. Die Mitgliederbeiträge sind per 31. Mai zu bezahlen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind nicht spielberechtigt. Wer nach erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand gesperrt. Durch die Sperrung werden die finanziellen Verpflichtungen nicht hinfällig.

Art.14 Reduktion des Jahresbeitrages

Über eine allfällige Reduktion des Jahresbeitrages für den Fall, dass ein Mitglied aus triftigen, nicht in seiner Person liegenden Gründen am Tennisspielen verhindert wird, entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann ausnahmsweise reduzierte Beiträge an Personen bewilligen, die aus wichtigen Gründen (Militärdienst, Abwesenheit, Krankheit etc.) nur während einer halben Saison spielen können. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der gleichen Kategorie. Das erste Halbjahr dauert von Saisonbeginn bis 31. Juli, das zweite Halbjahr vom 1. August bis Saisonende.

Art. 15 Verbindlichkeiten, Haftbarkeit, Clubvermögen

- Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.
- Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist maximal auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt.
- Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen nach Rückzahlung aller gesetzlichen Verbindlichkeiten (inkl. Anteilscheine und Darlehen) der politischen Gemeinde Stettlen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die politische Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen.



Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17 Haftpflicht

Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden. Der TCD haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Art. 18 Statutenrevision

Eine Statutenrevision darf von der Hauptversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie traktandiert ist. Es bedarf dazu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Auflösung des TCD

Die Auflösung des TCD kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 21 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. November 1963, 14. März 1966 und 20. Februar 1989 und treten mit Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 19. März 2021 rückwirkend auf den 1.1.21 in Kraft.

Tennisclub Deisswil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ch. Stübi

M. Gauch